

# Ein Polster für schlechte Zeiten

Was kann getan werden, um zunehmend starke Einkommensschwankungen zu egalisieren? Steuermindernde Rücklagen könnten eine Lösung sein. adfdfsdfgsdsgdsdfgsg und Gunnar Breustedt zeigen, wie sie funktionieren.

Um die Herausforderungen gesteigener Einkommensschwankungen im Ackerbau zu meistern, werden verschiedene Vorschläge diskutiert. Eine einfach umsetzbare Alternative rückte jüngst in den Mittelpunkt der Diskussion: Landwirte sollen in guten Jahren eine steuermindernde Rücklage bilden dürfen, die dann in schlechten Jahren wieder aufgelöst wird.

**Einkommensschwankungen sind von Nachteil**, weil sie unter anderem die zu zahlende Einkommensteuer im Durchschnitt mehrerer Jahre erhöhen können. Die Ursache liegt in der sogenannten progressiven Besteuerung von Einkommen, wie am Beispiel des zu versteuernden Einkommens bzw. der Einkommensteuer für ein Ehepaar gezeigt wird:

- 40 000 € / 5 700 €
- 80 000 € / 18 450 €
- 120 000 € / 34 570 €

Hier ist die Steuerzahlung in Abhängigkeit vom Einkommensniveau dargestellt. Beispielsweise müssen bei einem Einkommen von 80 000 € rund 18 450 € Steuern gezahlt werden. Nehmen wir einmal an, dass in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 80 000 € verdient werden, so fallen insgesamt weniger als 37 000 € Steuern an. Wenn hingegen in einem Jahr 40 000 € und im Jahr darauf 120 000 € zu versteuern wären, müssten über 40 000 € Einkommensteuer bezahlt werden. Obwohl das zu versteuernde Einkommen mit 160 000 € für beide Zweijahreszeiträume gleich hoch ist, führen die angenommenen Schwankungen zu einer über 9 % höherem Steuerschuld. Vereinfacht kann man sagen, dass der prozentuale Anteil der Steuer

am Einkommen mit dem Einkommen ansteigt. Bei 40 000 € liegt er unter 15 %, während er bei 120 000 € fast doppelt so hoch ist (29 %).

Für landwirtschaftliche Gewinne ist die Problematik bereits abgemildert, weil jeweils der halbe Gewinn zweier aufeinanderfolgender Wirtschaftsjahre in das zu versteuernde Einkommen eines Kalenderjahres einfließt. Dies führt zu einer glättenden Wirkung. Man mag argumentieren, dass diese Glättung dem Prinzip folgt, dass die Einkommensteuer nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen bemessen sein soll. Denn bei einem Landwirt repräsentiert der Gewinn eines einzelnen Wirtschaftsjahres diese Leistungsfähigkeit aufgrund von Preis- und Ertragsschwankungen sicherlich weniger als die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Beamten gemessen an seinen Jahresbezügen.

**Die Forderung nach einer »Risikoausgleichsrücklage«** geht über eine zweijährige Glättung hinaus. In Anlehnung an das sogenannte Forstschäden-Ausgleichsgesetz nennt der Deutsche Bauernverband (DBV) eine maximale Rücklage in Höhe des Umsatzes. Jährlich sollen bis zu 25 % des Umsatzes dieser Rücklage zugeführt werden können. Weiterhin sieht der Forderung vor, dass die Rücklage in der Zukunft grundsätzlich nur zur »Ergänzung geminderter Erlöse in Krisen Jahren«, zur Risikovorbeugung bzw. zur Schuldentilgung aufgelöst werden darf. Im Jahr der Rücklagenzuführung sinkt der landwirtschaftliche Gewinn um den Betrag der Zuführung. Wenn in einem Jahr die Rücklage um z. B. 10 000 € aufgelöst wird, steigt der Ge-

winn um diesen Betrag und damit grundsätzlich auch die Einkommensteuer. Der Steuerersparnis aus dem Jahr der Rücklagenbildung steht jetzt eine höhere Steuerzahlung aus dem Jahr der Rücklagenauflösung entgegen. Diese Einkommensglättung kann insgesamt zu einer Steuerersparnis führen, wenn das zu versteuernde Einkommen eines Ehepaars in einigen Jahren zwischen etwa 15 000 € und 100 000 € liegt.

**Unser Beispiel:** Um die mögliche Steuerersparnis für ein Ehepaar mit einem Ackerbaubetrieb ohne zusätzliches Einkommen zu berechnen, haben wir ein Beispiel entworfen. Dafür haben wir uns an den Schwankungen der Erträge, Preise und Direktkosten für Getreide und Raps der letzten beiden und einer Prognose für das laufende Wirtschaftsjahr orientiert. Alle anderen steuerlich relevanten Größen – wie z. B. Abschreibung, Kosten für

**Die progressive Besteuerung von Einkommen führt bei deutlichen Schwankungen zu Nachteilen, weil sie die zu zahlende Einkommensteuer im Mittel mehrerer Jahre erhöht.**

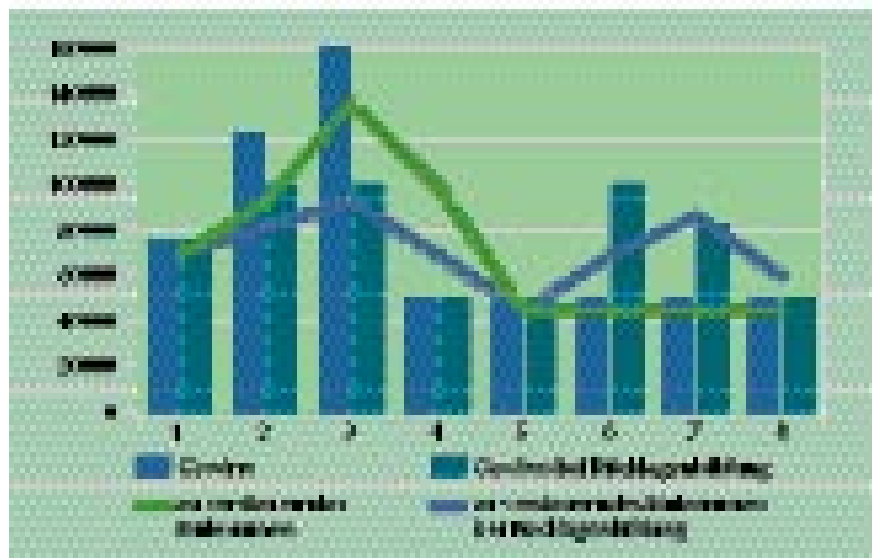


Foto: landpixel

Fremdarbeitskräfte, Sonderausgaben für private Altersvorsorge und Versicherungen – haben wir als konstant angenommen. An die ersten drei »guten« Jahre sollen sich fünf Jahre mit identischem Einkommen anschließen, in denen die Rücklage aufgelöst wird. Da das angenommene Einkommensniveau mit unterschiedlichen Betriebsgrößen, Pachtanteilen, Pachthöhen, Umfang der Prämienzahlungen erreicht werden kann, haben wir uns auf die Größen konzentriert, die besonders stark zu Schwankungen des Gewinns führen.

**Eine möglichst umfassende Glättung durch die Rücklagenbildung** kann nur gelingen, wenn man die künftigen Gewinne richtig prognostiziert. Neben einem solchen idealisierten Szenario haben wir auch ein Szenario dargestellt, in dem der Landwirt die Rücklage nicht vollständig ausnutzen kann, weil er seine Gewinne nicht richtig prognostiziert hat. In Grafik 1 sind die Gewinne ohne Rücklage (linke Säule) und mit quasi idealer Rücklage (rechte Säule) für jedes der acht Jahre dargestellt. Die beiden Linien repräsentieren das zu versteuernde Einkommen. Da im ersten Jahr kein

**Grafik 1: Gewinn und zu versteuerndes Einkommen**



Geld in die Rücklage eingestellt wurde, unterscheiden sich weder die Gewinnsäulen noch Einkommenslinien.

In den beiden folgenden Jahren mit hohen Gewinnen wird die Rücklage erhöht, und der Gewinn ist deutlich niedriger als in der bisherigen Regelung, z. B. im Jahr drei 100.000 €

statt 160.000 €. Dementsprechend ist auch das zu versteuernde Einkommen nach dem diskutierten Vorschlag niedriger. Ab dem vierten Jahr werden nur noch Gewinne von 50.000 € unterstellt. Trotzdem ist das zu versteuernde Einkommen im vierten Jahr deutlich höher als der Gewinn wegen der





Foto: landpixel

**Die Rücklage erhöht auch die Liquidität eines Betriebes.**

Durchschnittsbildung mit dem vorangegangenen guten Jahr. Deshalb wird die Rücklage auch noch nicht aufgelöst. Da auch im nächsten Jahr die Rücklage nicht verändert wird, sind die zu versteuernden Einkommen gleich. In den Jahren 6 und 7 lösen wir nun die Rücklage, die in den Jahren 2 und 3 gebildet wurde, auf und sowohl Gewinn als auch Einkommen sind jetzt höher. Nach dem 8. Jahr sind die zu versteuernden Einkommen wieder identisch.

Vergleicht man die beiden Linien miteinander, so kann man deutlich die Einkommensglättung durch die Rücklage erkennen.

Grafik 2 zeigt die Einkommensteuerzahlungen. Links ist der Betrag ohne Rücklage dargestellt. Die Steuerprogression lässt sich beispielsweise am Vergleich der Jahre 1 und 3 erkennen. Die Steuerzahlung ist im guten Jahr 3 um mehr als das 2,5-fache höher als im Jahr 1, obwohl das zu versteuernde Einkommen nicht einmal doppelt so hoch ist.

Die Wirkung der Rücklage bei richtiger Einschätzung der Zukunft kann man durch einen Vergleich der linken mit den mittleren Säulen erkennen. Die Steuer ist in den Jahren 2 bis 4 durch die Bildung der Rücklage niedriger. Anschließend in den Jahren 6 bis 8 ist die Steuerzahlung höher, weil die Rücklage in den Jahren 6 und 7 aufgelöst wurde. Die Gesamtsteuerversparnis über den Zeitraum von acht Jahren beträgt 6 400 € oder ungefähr 5%.

**Die Ersparnis hängt von vielen Faktoren ab.** Zunächst haben wir im Beispiel angenommen, dass der Landwirt die künftigen Gewinne richtig einschätzt. Da die Schwankungsrücklage erst zur Erstellung des Jahresabschlusses gebucht werden müsste, ist diese Annahme für das nachfolgende Wirtschaftsjahr zumindest in der Tendenz richtig, für weitere Jahre aber sehr optimistisch.

Wenn die Zukunft beispielsweise zu negativ eingeschätzt wurde und

daher die Rücklage schon so hoch ist, dass in unerwartet guten Jahren die Rücklage kaum noch erhöht werden kann, können auch die dargestellten hohen Steuereinsparungen nicht erreicht werden.

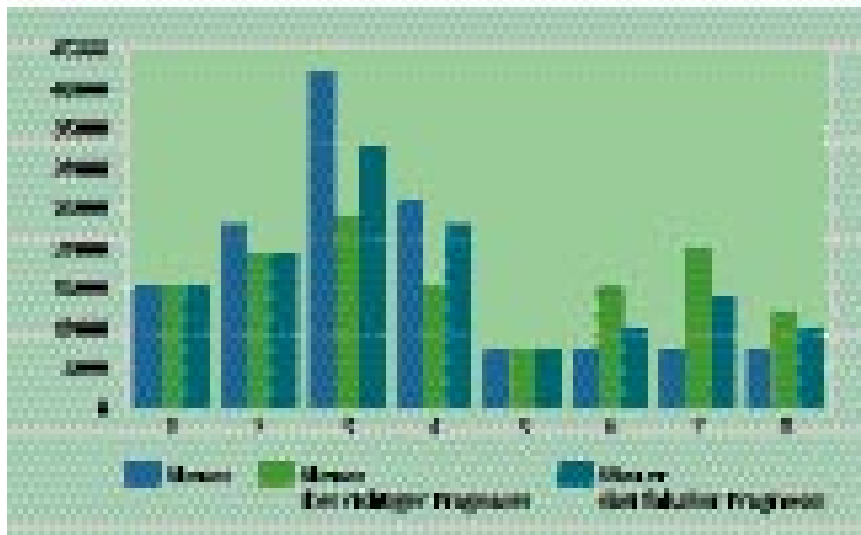
Die rechte Säule in Grafik 2 zeigt die Steuerzahlung bei falscher Gewinnprognose. Hier hat der Landwirt schon aus der Vergangenheit eine so hohe Schwankungsrücklage, dass er im Jahr 3 seinen Gewinn kaum noch reduzieren kann. Entsprechend kann er auch seine Steuer im Jahr 3 und 4 nicht so stark senken wie ein Landwirt, der sich in der Vergangenheit mehr Luft für die Rücklagenbildung erhalten hat. Die Steuerversparnis reduziert sich auf 4 200 €.

Damit ist klar, dass diese Rücklage in normalen Jahren kaum oder gar nicht erhöht, in schlechten Jahren substanziell reduziert werden sollte und Beratung zu empfehlen ist.

Natürlich könnten Betriebe mit noch stärker schwankenden Betriebszweigen wie Ferkelproduktion und Kartoffelanbau stärker vom Vorschlag des DBV profitieren als der dargestellte Raps-Weizen-Betrieb.

Andererseits können Ehepaare, deren Einkommen einschließlich nichtlandwirtschaftlicher Quellen fast in jedem Jahr über 100 000 € (bei Unverheirateten 50 000 €) – aber unter 500 000 € (250 000 €) – liegt, kaum Steuern sparen, weil sie von jedem weiteren Euro Einkommen generell 42 Cent Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag zahlen müssen.

**Grafik 2: Steuerzahlungen über acht Jahre**



Ebenso können Kapitalgesellschaften ihre Körperschaftsteuer nicht reduzieren, weil der Steuersatz nicht von der Höhe des Gewinns abhängt.

Prinzipiell können aber auch die letztgenannten Beispiele davon profitieren, dass sie Steuerzahlungen in die Zukunft verschieben. Dieser Zinseffekt wird jedoch bei den meisten steuerlichen Vergünstigungen durch eine »Strafverzinsung« reduziert. Im Vorschlag des DBV ist eine sogenannte Strafverzinsung nicht vorgesehen.

Die Rücklage erhöht zudem auch die Liquidität eines Betriebes. In guten Jahren fließen weniger Mittel zum Finanzamt ab und aus eigenen Mitteln werden Reserven gebildet, die nach

dem DBV-Vorschlag grundsätzlich nur in »Krisenjahren« und zur Tilgung von Darlehen verwendet werden dürfen. Einerseits kann die Rücklage somit die Kreditwürdigkeit eines Betriebes verbessern, andererseits kann der Landwirt nicht mehr uneingeschränkt über die eigenen Mittel verfügen.

#### Was spricht dafür und dagegen?

Abschließend stellt sich die Frage, wie eine weitere steuerliche Sonderregelung für die Landwirtschaft zu bewerten ist. Aus ordnungspolitischer Sicht kann man wohl kaum Argumente für diese Regelung finden. Gewinnschwankungen gehören zum Geschäft eines Landwirts, und er muss sie da-

her in seinen Entscheidungen angemessen einkalkulieren. Auch das Argument, so würde eine gerechtere Besteuerung bezogen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erreicht, muss obwohl richtig nicht unbedingt überzeugen. Denn gerade diese Sonderfälle verkomplizieren das deutsche Steuerrecht.

**Im Vergleich mit Subventionen** für Ertragsversicherungen oder staatlichen ad-hoc-Hilfen hat eine steuerliche Schwankungsrücklage aber Vorteile. Im Gegensatz zu einer Versicherung setzt die steuerliche Regelung genau am Problem an, nämlich den Einkommensschwankungen. Denn ein Ertragseinbruch ist nicht unbedingt ein Problem, wenn er durch einen Preisanstieg oder hohe Gewinnbeiträge anderer Betriebszweige kompensiert wird. Zudem würde ein nicht unerheblicher Teil der Subventionen bei den Versicherungsunternehmen und nicht den Landwirten landen. Ferner erscheint der Verwaltungsaufwand begrenzt, es müssten keine neuen Verwaltungsstrukturen geschaffen werden. Vielleicht würde die Rücklage ferner helfen, betriebswirtschaftlich fragwürdige Investitionen zu unterlassen, die insbesondere wegen hoher Steuerzahlungen vorgenommen oder zumindest vorgezogen werden.

**Dr. Gunnar Breustedt,**  
Department of Agricultural  
Economics, Universität Kiel